

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig versicherte Mitglieder

Grundsätze der Beitragsberechnung

Für alle freiwillig Versicherten gilt der Grundsatz: Alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, sind ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Bruttoarbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen aus selbstständiger/freiberuflicher Tätigkeit,
- Renten und Versorgungsbezüge,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder
- Unterhaltszahlungen und Sachbezüge

Es sind gesetzliche Mindest- und Höchsteinkommengrenzen festgelegt. Nach oben gilt die Beitragsbemessungsgrenze von 4.237,50 Euro (2016). Die Mindesteinkommengrenzen sind je nach Personengruppen unterschiedlich. Liegen Ihre beitragspflichtigen Einnahmen unterhalb des gesetzlich vorgegebenen Mindesteinkommens, werden die Beiträge aus dem Mindesteinkommen berechnet. Am Ende dieses Informationsblattes haben Sie alle wichtigen Zahlen auf einen Blick. Bitte informieren Sie uns, wenn sich Ihre Einkommenssituation ändert. Ungeachtet dessen, sind wir verpflichtet, die Beitragsbemessung regelmäßig zu prüfen.

Sie sind selbstständig oder freiberuflich tätig?

Ausgangswert für die Beitragsberechnung ist die Beitragsbemessungsgrenze. Geringere Einnahmen weisen Sie uns bitte durch Ihren Steuerbescheid nach. Je eher desto besser, denn eine Beitragsreduzierung wird erst wirksam mit Beginn des nächsten Monats nach Eingang des Steuerbescheides bei uns. Lediglich bei erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit werden die Beiträge ohne Einkommensnachweis nach Ihrer Einkommenschätzung festgelegt. Diese Beitragsbemessung ist vorläufig. Nach Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides werden wir die Beiträge rückwirkend neu berechnen.

Sie möchten als selbstständig oder freiberuflich Tätiger im Krankheitsfall finanziell abgesichert sein?

Dann stehen folgende Tarife zur Auswahl:

- Mit einem Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
- Tarif K22/K22E mit einem Anspruch auf Krankengeld vom 22. bis 42. Tag nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Dieser Tarif ist nur zusätzlich zum Tarif mit gesetzlichen Krankengeld wählbar.

Soweit Sie zum Thema „Krankengeld“ weitere Informationen wünschen, sprechen Sie uns bitte an. Wir halten dazu ein gesondertes Merkblatt für Sie bereit.

Sie sind freiwillig krankenversichert, zum Beispiel als Hausfrau/Hausmann, und Ihr Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist nicht gesetzlich krankenversichert?

In diesem Fall werden Ihre eigenen Einnahmen und die Einnahmen Ihres Ehegatten/Lebenspartners herangezogen. Die Beiträge errechnen sich grundsätzlich aus der Hälfte der Summe der Einnahmen beider Ehegatten/Lebenspartner. Als Höchstgrenze gilt die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze. Gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder können sich beitragsmindernd auswirken.

Sind Sie als Rentner freiwillig krankenversichert?

Die Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und/oder Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit berechnen sich nach dem allgemeinen Beitragssatz. Für alle anderen Einnahmen, wie zum Beispiel Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wird der ermäßigte Beitragssatz herangezogen.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Prämien zum Wahltarif für selbstständig/freiberuflich Tätige müssen am 15. des folgenden Monats, für den sie bestimmt sind (= Fälligkeitstag), bei uns gut geschrieben sein.

Nachweis über gezahlte Beiträge zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Mit Ihrer Einwilligung melden wir an die Finanzverwaltung (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA) die Höhe der im Kalenderjahr gezahlten und gegebenenfalls erstatteten Beiträge und geben Ihnen über den Inhalt der Meldung einen Nachweis. Sie haben die Möglichkeit, der Datenübertragung zu widersprechen. Dann übermitteln wir Ihre Daten nicht. Ihre gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie in Ihrer Steuererklärung steuerentlastend geltend machen.

Die Beitragssätze ab 01.01.2016 auf einen Blick:

Krankenversicherung:

15,60 % allgemein

15,00 % ermäßigt

Pflegeversicherung:

2,35 %

Pflegeversicherung mit Zuschlag für Kinderlose:

2,60 %

Personenkreis	beitragspflichtige Einnahmen	Beitragssatz	KV monatlich	PV monatlich	PV monatlich inkl. Zuschlag
Selbstständige und freiberuflich Tätige	mind. 2.178,75 Euro max. 4.237,50 Euro	15,00 %	326,82 Euro 635,63 Euro	51,20 Euro 99,58 Euro	56,65 Euro 110,18 Euro
	mind. 1.452,50 Euro* max. 4.237,50 Euro*		217,88 Euro 635,63 Euro	34,13 Euro 99,58 Euro	37,77 Euro 110,18 Euro
Selbstständige und freiberuflich Tätige mit Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	mind. 2.178,75 Euro max. 4.237,50 Euro	15,60 %	339,89 Euro 661,06 Euro	51,20 Euro 99,58 Euro	56,65 Euro 110,18 Euro
	mind. 1.452,50 Euro* max. 4.237,50 Euro*		226,60 Euro 661,06 Euro	34,13 Euro 99,58 Euro	37,77 Euro 110,18 Euro
Freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch	mind. 968,33 Euro max. 4.237,50 Euro	15,00 %	145,25 Euro 635,63 Euro	22,76 Euro 99,58 Euro	25,18 Euro 110,18 Euro
Schüler	968,33 Euro		145,25 Euro	22,76 Euro	25,18 Euro
freiwillig versicherte Rentner**	mind. 968,33 Euro max. 4.237,50 Euro	15,00 % 15,60 %	145,25 Euro 661,06 Euro	22,76 Euro 99,58 Euro	25,18 Euro 110,18 Euro

*Existenzgründer mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit oder Selbstständige mit sehr geringen Einnahmen

**Rentner und Pensionäre zahlen auf ihre Renten, Pensionen und Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten) den allgemeinen Beitragssatz und auf sonstige Einkünfte (zum Beispiel aus Kapitalvermögen und Vermietung) den ermäßigten Beitragssatz.

Zusätzlicher Wahltarif Krankengeld für Selbstständige und freiberuflich Tätige:

Krankengeldanspruch	Tarif	beitragspflichtige Einnahmen	Satz	monatlich
ab 22. Tag nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit	HEKplus K 22	mind. 2.178,75 Euro max. 4.237,50 Euro	1,00 %	21,79 Euro 42,38 Euro
	HEKplus K 22 E Existenzgründer	mind. 1.452,50 Euro max. 4.237,50 Euro		14,53 Euro 42,38 Euro